

zur energetischen Nutzung des erzeugten Synthesegases, in 63450 Hanau, Gemarkung Hanau, Flur 76; Flurstück 150/12 (Josef-Bautz-Straße 15) gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178), in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 8.1. des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 723), der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 9 UVPG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 9. März 1999 bis 8. April 1999 (einschließlich) bei den Offenlegungsorten

— Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau, Willy-Brandt-Straße 23, Zimmer 104, 63450 Hanau,

— Magistrat der Stadt Hanau, Offenlegungsstelle, Stadtplanungsamt, Am Markt 10, Zimmer 177, 63450 Hanau,

sowie im übrigen bei der/dem

— Stadtverwaltung Alzenau in Unterfranken, Technische Bauverwaltung, Hanauer Straße 1, Zimmer 1.06, 63755 Alzenau in Unterfranken,

— Magistrat der Stadt Bruchköbel, Bauamt, Zimmer U 4 a, Hauptstraße 32, 63486 Bruchköbel,

— Gemeindevorstand der Gemeinde Erlensee, Rathaus, Zimmer 113, Am Rathaus 3, 63518 Erlensee,

— Gemeindevorstand der Gemeinde Großkrotzenburg, Rathaus, Zimmer 19, Bahnhofstraße 4, 63538 Großkrotzenburg,

— Gemeindevorstand der Gemeinde Hainburg, Bauamt der Gemeinde, Hauptstraße 46, 63512 Hainburg,

— Gemeinde Kahl am Main, Bauverwaltung, Am Christnersee 4, 63796 Kahl am Main,

— Magistrat der Stadt Maintal, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Klosterhofstraße 6, 63477 Maintal,

— Magistrat der Stadt Mühlheim am Main, Rathaus, Zimmer 220, Friedensstraße 20, 63165 Mühlheim am Main,

— Magistrat der Stadt Obertshausen, Rathaus, Zimmer 31, Schubertstraße 11, 63179 Obertshausen,

— Gemeindevorstand der Gemeinde Rodenbach, Rathaus, Zimmer 34, Buchbergstraße 2, 63517 Rodenbach,

— Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck, Zimmer 14, Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck,

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 9. März 1999 (erster Tag) bis 22. April 1999 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Genehmigungsbehörde oder bei den auslegenden Behörden/Stellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Soweit Name und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Name und Anschrift von Einwendern sowie die Einwendungen können bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag automatisiert bearbeitet werden. Anschließend werden die Daten gelöscht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die innerhalb der Einwendungsfrist bei den o. g. Behörden/Stellen eingegangenen Einwendungen werden auf einem Erörterungstermin erörtert. Der Termin soll unter anderem insbesondere denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Der Erörterungstermin beginnt am 8. Juni 1999 um 9.00 Uhr in der Stadthalle Hanau, Schloßplatz 1, 63450 Hanau.

Der Erörterungstermin kann an den Folgetagen fortgesetzt werden. Sollte der Erörterungstermin nicht bis zum 10. Juni 1999 (einschließlich) beendet werden können, wird er ab Dienstag, den 15. Juni 1999 fortgesetzt. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist.

Gesonderte Einladungen zu dem Erörterungstermin ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hanau, 10. Februar 1999

Regierungspräsidium Darmstadt

IV/Hu — 43.3 — 100 g 12.03 — MKK

StAnz. 8/1999 S. 566

167

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kerkerbachtal“ vom 4. Februar 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Aue des Kerkerbaches und die angrenzenden Waldbereiche nordöstlich von Eschenau werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kerkerbachtal“ besteht aus Flächen der Fluren 19 und 20 der Gemarkung Schupbach der Gemeinde Beselich, der Flur 9 der Gemarkung Runkel und der Fluren 7, 8 und 9 der Gemarkung Eschenau der Stadt Runkel im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 19,76 Hektar. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Aue des mittleren Kerkerbaches als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und durch eine naturschonende, extensive land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu fördern. Der Schutz gilt insbesondere der Fließgewässerbiozönose des Kerkerbaches, den bachbegleitenden Gehölzräumen, den Feuchtwiesen und den angrenzenden Hangwäldern mit den für diese Lebensräume typischen Tier- und Pflanzengesellschaften.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des

- Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge oder Heißluftballons starten oder landen zu lassen;
 10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. außerhalb der Wege zu reiten;
 13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
 14. Grünland nach dem 15. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
 15. Grünland mehr als zweischürig oder vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
 16. Tiere weiden zu lassen;
 17. Tiere an den vorhandenen Gewässern zu tränken;
 18. Gülle, Jauche oder Klärschlamm auszubringen oder innerhalb eines jeweils 10 m breiten Schutzstreifens entlang der Gewässersufer zu düngen;
 19. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
 20. Freigärhaufen anzulegen oder Dünger, Stallmist oder Silageabfälle zu lagern;
 21. Stroh-, Heu- oder Silageballen länger als vier Wochen zu lagern;
 22. Wild zu füttern;
 23. Hunde frei laufen zu lassen;
 24. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die extensive Nutzung des Grünlandes durch Mahd, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 bis 21 genannten Einschränkungen,
 - b) die Nachbeweidung anstelle der zweiten Mahd mit Rindern oder Schafen bis spätestens 31. Oktober, jedoch unter der in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkung und unter Verzicht auf Zufütterung,
 - c) die Beweidung der Flurstücke 18 und 19 der Flur 7, der Flurstücke 36, 40 und 41 der Flur 8 der Gemarkung Eschenau und der Flurstücke 33 bis 38 der Flur 20 der Gemarkung Schupbach mit Pferden bis spätestens 31. Oktober, jedoch unter der in § 3 Nr. 17 genannten Einschrän-

kung unter Verzicht auf Zufütterung und unter Aussparung eines 5 m breiten Schutzstreifens entlang des Kerkerbachufers,

- d) die Pflege und Offenhaltung bestehender Gräben, jedoch ohne Sohlenvertiefung;
3. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortsheimischer, struktur- und artenreicher Laubwälder und Gehölzsäume:
 - a) die langfristige Überführung und Nutzung des Fichtenbestandes in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald,
 - b) die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von Bäumen zur Pflege des Eichen-Hainbuchenwaldes und der Gehölzsäume,
 jedoch unter der in § 3 Nr. 19 genannten Einschränkung und der Maßgabe, stehendes oder liegendes Totholz zu erhalten sowie unter Anwendung bodenschonender Aufbereitungsverfahren in der Zeit vom 1. September bis 15. März;
4. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Wildkaninchen in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März unter Ausschluß der Fallenjagd und unter der in § 3 Nr. 22 genannten Einschränkung; ferner die Ausübung der Jagd auf Schwarzwild, Fuchs, Waschbär oder Wildkaninchen in der Zeit vom 16. März bis 15. Juli nach angemeldeten Wildschäden oder amtlich bestätigten Wildseuchen;
5. die Unterhaltung bestehender Hochsitze und der Bau von Anstülpern und Schirmen in landschaftsangepaßter Form;
6. die Ausübung der Angelfischerei am Kerkerbach durch höchstens eine Person in der Zeit vom 16. Juli bis 30. April einschließlich fischereibiologisch erforderlicher Besatzmaßnahmen mit standortsheimischen Fischarten;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;
8. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
9. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befugnis vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Kerkerbachtal“ vom 4. Februar 1994 (StAnz. S. 743), geändert durch Verordnung vom 15. Januar 1997 (StAnz. S. 457) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

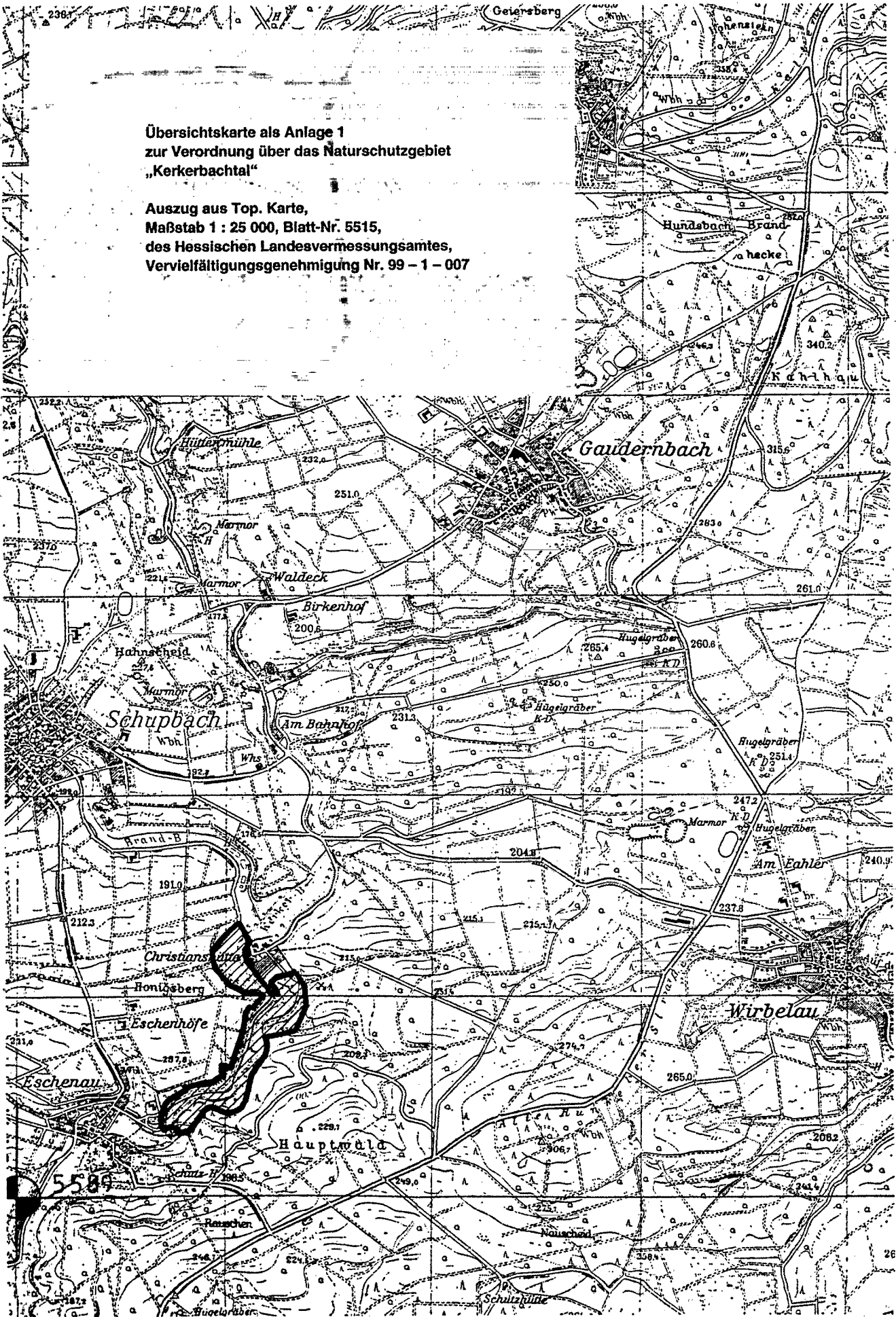
Gießen, 4. Februar 1999

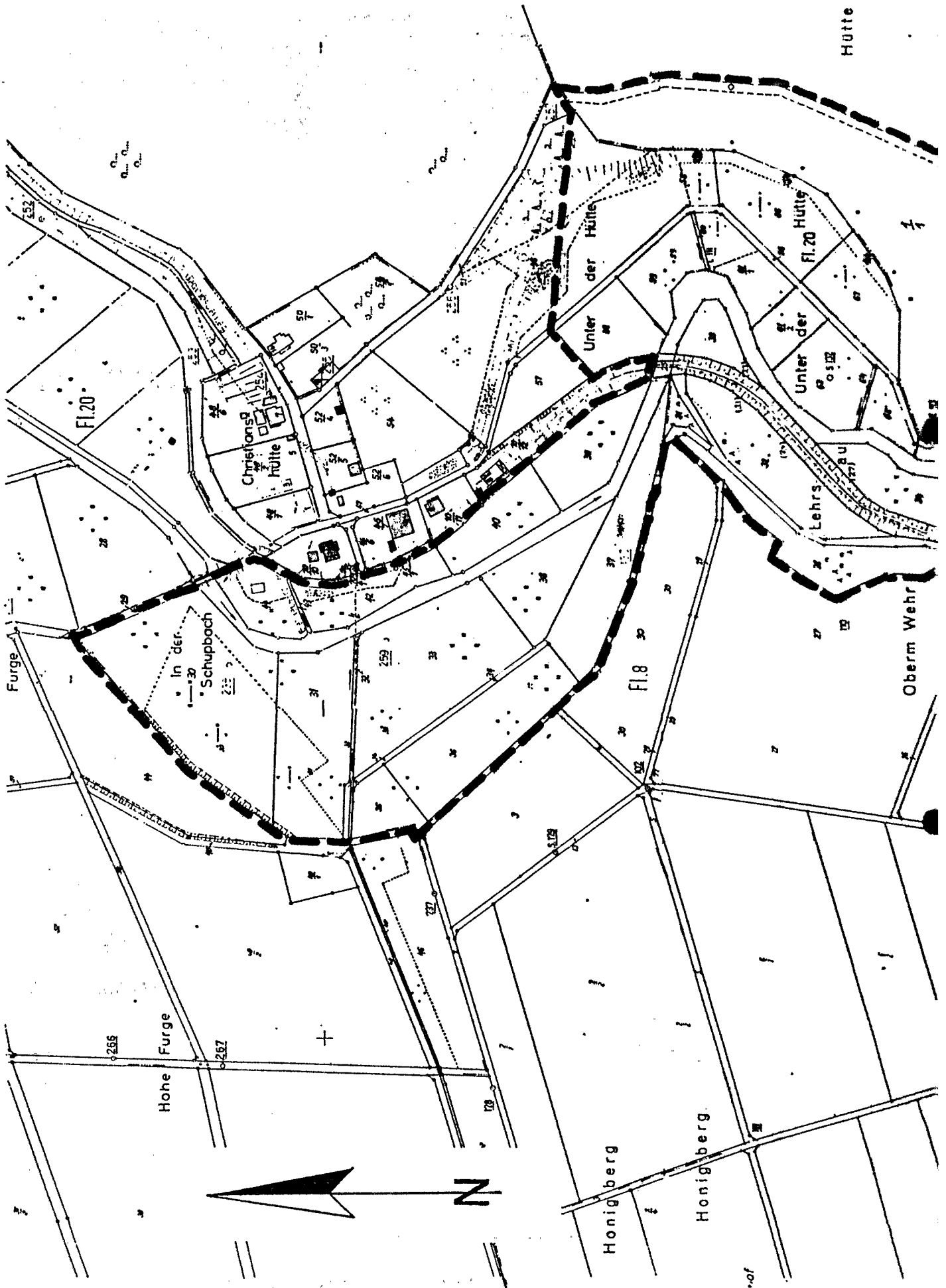
Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 8/1999 S. 567

**Übersichtskarte als Anlage 1
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Kerkerbachtal“**

**Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Blatt-Nr. 5515,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007**





**Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Kerkerbachtal“**

**Ausschnitt aus der Flurkarte
Maßstab 1 : 3 000**

----- Grenze des Schutzgebietes

**Landkreis: Limburg-Weilburg
Stadt: Runkel
Gemarkung: Runkel, Eschenau
Flur: 9 7, 8, 9
Gemeinde: Beselich
Gemarkung: Schupbach
Flur: 19, 20**

**Gießen, 4. Februar 1999
Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —**

**gez. B ä u m e r
Regierungspräsident**

